



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Kühn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 17. Januar 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 80 für den Monat Januar 2020**

GZ **IV A 4 - S 0316-a/19/10013 :020**
DOK **2020/0027923**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Ist es nach dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zulässig, die seit dem 1.1.2020 gültige Belgeausgabepflicht (sogenannte „Bonpflicht“) in Form einer digitalen Bonübermittlung per App, scannen mittels QR-Codes und/oder per E-Mail vorzunehmen?“,

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zu elektronischen Kassen ausdrücklich vorgesehen, dass anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden kann, wenn der Kunde zustimmt. Es gibt dabei keine Vorgaben, wie ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden muss. Dies kann per E-Mail, über Kundenkonten oder sogenannte „Near Field Communication“ (NFC) direkt auf das Mobiltelefon erfolgen. Gerade im letzten Fall muss der Steuerpflichtige keine persönlichen Daten des Kunden erheben. Auch die Übermittlung per QR-Code oder per App ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen